

# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 1 B 88.02  
VGH 10 UE 3557/96.A

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 8. April 2002  
durch die Vorsitzende Richterin am Bundesverwaltungsgericht  
E c k e r t z - H ö f e r und die Richter am Bundes-  
verwaltungsgericht H u n d und R i c h t e r

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin zu 1 gegen die  
Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des  
Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom  
3. Januar 2002 wird verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerde-  
verfahrens.

G r ü n d e :

Die Klägerin zu 1 hat gegen die Nichtzulassung der Revision in  
dem vorbezeichneten Urteil Beschwerde eingelegt, ohne sie in-  
nerhalb der am 11. März 2002 abgelaufenen Begründungsfrist  
(§ 133 Abs. 3 Satz 1 VwGO) zu begründen. Auf die Notwendigkeit  
einer fristgemäßen Begründung ist in der Rechtsmittelbelehrung  
des Urteils des Berufungsgerichts hingewiesen worden.

Die Beschwerde ist daher nicht zulässig.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichts-  
kosten werden gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben; der  
Gegenstandswert ergibt sich aus § 83 b Abs. 2 AsylVfG n.F.

Eckertz-Höfer

Hund

Richter